

Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr, Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	☑	☑	bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	☑	☑	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstlerischen Betätigung / zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)		☑	
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)			
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und E-Shishas			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			



Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

erlaubt

nicht erlaubt